



# Gemeinde Diemitz

Vorhaben- und  
Erschliessungsplan D 04/97  
und  
Grünordnungsplan  
"Campingplatz am  
Mössensee"

## INHALT

Diemitz

### „Campingplatz am Mössensee“

#### **Vorhaben- und Erschließungsplan D 04/97 1. Überarbeitung März 2003**

	Seite
1. Begründung zur Satzung über den VE-Plan	4
1.1 Situationsbeschreibung	4
1.1.1 Lage des Plangebietes	4
1.1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.1.3 Anlaß und Zielstellung der Planung	4
1.2 Inhalt der Planung	5
1.2.1 Beschreibung des vorhandenen Campingplatzes	5
1.2.2 Beschreibung der Funktionen im Erweiterungsbereich	6
1.2.3 Gestaltungsabsicht	7
1.2.4 Maß der baulichen Nutzung	7
1.2.5 Verkehr	8
1.2.6 Landschaftsplanerische Zielstellung	8
1.3 Tiefbauseitige Erschließung	8
1.4 Kennziffern	9
1.5 Hinweise der Ämter und Träger öffentlicher Belange	9-14
2. V- und E-Plan M. 1:1000	

#### Anlage:

Grünordnungsplan vom 15.03.2001 / 05.03.2003

**Objekt / BV:** Diemitz  
„Campingplatz am Mössensee“

**Auftraggeber/  
Vorhabenträger:** H.-E. Prütz und V.-J. Prütz GbR  
Niddering 70 Danziger Straße 12  
61118 Bad Vilbel 40883 Ratingen - Hösel

**Planungsphase:** Vorhaben- und Erschließungsplan D 04/97  
1. Überarbeitung März 2003

**Planung:** Landschafts- und Freiraumplanung  
Neubrandenburg GmbH  
Bearbeiter: Sigrid Pfumfel / Marlies Rogge

Neubrandenburg, den 05.03.2003

**Satzung der Gemeinde Diemitz  
über den  
Vorhaben- und Erschließungsplan D 04/97  
„Campingplatz am Mössensee“**

**1. BEGRÜNDUNG**

**1. Überarbeitung März 2003**

## **1.1 Situationsbeschreibung**

### **1.1.1 Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt nördlich des Ortes Fleeth und wird über einen unbefestigten Landweg erreicht. Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird begrenzt durch:

- Kiefernwald im Norden,
- Kiefernwald und landwirtschaftliche Nutzflächen sowie den o.g. Landweg im Osten,
- Brachflächen und ein kleines Kiefernwäldchen im Süden und
- den Mössensee im Westen.

### **1.1.2 Rechtsgrundlagen**

Als Rechtsgrundlagen für den V- und E-Plan gelten:

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I, S. 1257)
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BauGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BauGBI. I, S. 466),
- c) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58),
- d) die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBl. M.-V. S. 468, geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M.-V. S. 647),
- e) die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWVO) vom 9. Januar 1996 (GVBl. M.-V. S. 84),

### **1.1.3 Anlaß und Zielstellung der Planung**

Mit der Beplanung ist eine Erweiterung des vorhandenen Campingplatzes C 25 verbunden.

Die Auslastung des vorhandenen Campingplatzes war in den vergangenen Jahren sehr gut, was auf die guten Bedingungen zurückzuführen ist. Der Platz wurde von

Urlaubern aus allen Bundesländern genutzt. Auch Dauercamper nehmen diesen Platz zunehmend an.

Da einige Zeltplätze in der unmittelbaren Umgebung in absehbarer Zeit geschlossen werden sollen, gibt es einen großen Bedarf an neuen Plätzen.

Der Eigentümer - die H.-E. und V.-J. Prütz GbR - plant aus diesem Grund eine bedarfsgerechte Erweiterung des C 25. Mit der Erweiterung der Kapazität des Platzes ist gleichzeitig die Erhöhung der Attraktivität des Platzes vorgesehen. Damit wird sich auch die Auslastung anderer touristischer Einrichtungen der Umgebung wie Gaststätten, Handelseinrichtungen, Discotheken, Ausleihstationen usw. erhöhen.

Mit der Erweiterung des Campingplatzes sollen 4 Dauerarbeitsplätze für ortsansässige Bürger entstehen. Bei einer optimalen Auslastung ist der Einsatz von Saisonarbeitskräften geplant.

Erklärtes Ziel ist eine umweltverträgliche Erweiterung des Campingplatzes. Unnötige Eingriffe in Natur und Landschaft werden vermieden.

Zum V- und E-Plan wurde ein Grünordnungsplan erarbeitet, welcher in diesem Zusammenhang die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt.

Der Grünordnungsplan gilt nebenher.

## **1.2 Inhalt der Planung**

### **1.2.1 Beschreibung des vorhandenen Campingplatzes**

Der vorhandene Campingplatz ist ca. 6,56 ha groß und in einem Kiefernwaldgebiet gelegen.

Seine Kapazität umfaßt 180 Standplätze folgender Arten:

- kleine Blockhütten mit höchstens 30 m<sup>2</sup> Grundfläche für Wasserwanderer (ständig wechselnd),
- Standplätze für wechselnden Urlauberverkehr (Bedarfsplätze),
- Dauercampingplätze.

Auf dem Platz befindet sich ein nach 1991 erbautes Sozialgebäude mit Wascheinrichtungen (Waschplätzen und Duschen), Toilettenanlagen und Einrichtungen (Waschplätze, Duschen, Toiletten) für Behinderte sowie auch Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen.

In dem Gebäude gibt es einen Kiosk, Imbiß und einen jederzeit zugänglichen Fernsprechananschluß.

Anlagen für Abwässer, zur Sammlung von festem Abfall und Wertstoffen sind vorhanden, ebenso einige Parkplätze für Besucher.

Alle Fahrwege sind beleuchtet und auch für die Feuerwehr befahrbar.

An zentralen Punkten sind Trinkwasserzapfstellen und Feuerlöscher vorhanden.

Die Löschwasserbereitstellung ist lt. Aussage der Freiwilligen Feuerwehr Mirow durch die nahe gelegenen Seen gegeben. Für eine schnelle Entnahme ist eine Saugstelle analog DIN 14 210 anzulegen (siehe VEP). Weitere Hinweise zum Brandschutz: siehe Pkt. 1.5 / Hinweise der Ämter.

Zum Campingplatz gehören ein Strandabschnitt, ca. 40-45 m lang, eine Mini-Badestelle, ein Ponton-Bootssteg sowie eine Kanu-Slipanlage und mehrere kleine Bootsstege.

Da der Mössensee als Teil der Müritz-Havel-Wasserstraße ein Schifffahrtsweg ist, dürfen dort gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB im Bebauungsplan keine Festsetzungen erfolgen. Die Flächen der Bundeswasserstraße können nur nachrichtlich übernommen werden.

### **1.2.2 Beschreibung der Funktionen im Erweiterungsbereich**

Die geplante Campingplatzerweiterung umfaßt 127 Standplätze und 16 Blockhütten außerhalb des Waldes:

#### 1. Südlicher Bereich:

- 65 Standplätze für eingetragenen Nudistenverein (Dauercamper) und

#### 2. Nördlicher Bereich:

- 27 Standplätze für Dauercamper,
- 35 Standplätze für Gruppen (Bedarfsplätze).
- 16 Blockhütten für Wasserwanderer,

Sowohl der südliche als auch der nördliche Erweiterungsbereich werden mit je einem Sanitärgebäude (Container) ausgestattet.

Die Gebäude sollen eine Kapazität haben, die der Erweiterung des Campingplatzes entspricht. Hinzu kommen Anlagen für Beleuchtung, Abfall, Wertstoffe und Feuerlöscheinrichtungen.

Zum Erweiterungsbereich des Campingplatzes gehören auch Sport- und Spielanlagen. Diese sind zum Teil bereits vorhanden (Kleinfeldfußball, Volleyball, Kinderspielplatz). Eine Minigolfanlage soll zu einem späteren Zeitpunkt errichtet werden.

Die vorhandenen Bootsanlegestellen und Badestellen werden nicht erweitert. Einige kleinere Bootsstege wurden zurückgebaut.

### **1.2.3 Gestaltungsabsicht**

Mit der Gestaltung des Campingplatzes wird eine klare Gliederung in unterschiedliche Bereiche bezweckt:

1. Vorhandener Campingplatz im Wald, mit Hauptzufahrt und Rezeption
2. Campingplatz für Dauercamper, Gruppen und Wasserwanderer an der Waldkante,
3. Campingplatz für Nudistenverein nördlich, südlich und westlich des kleinen Kiefernwäldchens,
4. Sport- und Spieleinrichtungen,
5. Pkw-Stellplätze zwischen Waldkante und Sportplatz.

Alle geplanten Einrichtungen und Plätze sind über die Hauptzufahrt erreichbar. Sie werden durch Baum- und Gehölzpflanzungen eingegrünt, so dass sie sich gut in das Landschaftsbild einfügen und nicht störend wirken (siehe GOP).

### **1.2.4 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Der V- und E-Plan enthält folgende Festsetzungen:

- |   |   |
|---|---|
| Baublock 1: 2 Sanitärcontainer mit je       | GR 100 m <sup>2</sup><br>FH 5,0 m<br>I                  |
| Baublock 2: Blockhütten für Wasserwanderer: | I, O<br>GR je Blockhütte 20 m <sup>2</sup><br>FH 3,0 m  |
| Baublock 3:                                 | Standplätze für Nudistenverein (Dauercamper)            |
| Baublock 4:                                 | Standplätze für Gruppen (Bedarfsplätze)                 |
| Baublock 5:                                 | Minigolfplatz   |
| Baublock 6:                                 | Anlagen für Kleinfeldfußball, Volleyball und Spielplatz |
| Baublock 7:                                 | Campingplatz für Dauercamper                            |

### **1.2.5 Verkehr**

#### Erschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über den Landweg zwischen Fleeth und Peetsch. Von diesem Weg zweigt im Wald die Hauptzufahrt zum Campingplatz mit allen Nebenplätzen ab.

Eine vorhandene Zufahrt zum Nudisten-Platz wird geschlossen.

Die Verkehrswege erhalten keine Befestigung. Sie sind 5,5 m breit und durch beidseitig eingebaute Holzpoller in einem Abstand von 5 m in der Reihe und einer Höhe von 50 cm über dem Erdboden zu kennzeichnen.

#### Ruhender Verkehr

Die Kraftwagen können auf den Stand- bzw. Aufstellplätzen abgestellt werden. Zusätzlich werden 35 Stellplätze für Urlauber und Besucher ausgewiesen. 2 Plätze davon sind Behinderten vorbehalten.

#### Wanderwege

Ein schmaler Wanderweg verläuft parallel zum Mössensee direkt am Ufer. Er ist teilweise nur als Trampelpfad ausgebildet und wird nicht ausgebaut werden. Im Bereich der Neupflanzungen wird er außen um die Pflanzungen herumgeführt.

### **1.2.6 Landschaftsplanerische Zielstellung**

Entsprechend der Forderungen des STAUN Neubrandenburg und des Umweltamtes des Landkreises Mecklenburg-Strelitz wurde begleitend zum V- und E-Plan ein Grünordnungsplan mit Bestandsplan zur Sicherung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angefertigt.

### **1.3 Tiefbauseitige Erschließung**

Das Plangebiet ist für die Versorgung mit Elektrizität, Trinkwasser, Abwasser sowie Fernsprechananschluß erschlossen.

#### **1.4 Kennziffern**

Bruttobaufläche (Grundstücksgröße)		169.460 m <sup>2</sup>
Nettobaufläche	Sanitärgebäude 2 x je 100 m <sup>2</sup>	200 m <sup>2</sup>
	Blockhütten	2.041 m <sup>2</sup>
	Camping im Wald / vorh. Platz	65.583 m <sup>2</sup>
	Camping (Gruppen)	7.753 m <sup>2</sup>
	Standflächen am Waldrand	2.280 m <sup>2</sup>
	Dauercamping (Nudisten)	8.402 m <sup>2</sup>
	Fläche für Pkw-Stellplätze	438 m <sup>2</sup>
	Private Verkehrsflächen	8.427 m <sup>2</sup>
	Flächen für Sport und Spiel	8.314 m <sup>2</sup>
	Grünflächen	66.022 m <sup>2</sup>

#### **1.5 Hinweise der Ämter und Träger öffentlicher Belange**

##### Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde

Der Mössensee ist Teil der Müritz-Havel-Wasserstraße und damit Bundeswasserstraße gemäß lfd. Nr. 36 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Aus diesem Grunde dürfen dort gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB im Bebauungsplan keine Festsetzungen erfolgen, da diese abschließend durch das WaStrG geregelt werden. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB können deshalb die Flächen der Bundeswasserstraße nur nachrichtlich übernommen werden.

Es bestehen jedoch keine Einwände dagegen, dass geplante Anlagen in der Bundeswasserstraße in Form der „unverbindlichen Vormerkung“ im Bebauungsplan erscheinen, wenn nur deutlich herausgekehrt wird, dass es sich hierbei um keine Festsetzung i.S.v. § 9 BauGB handelt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit solcher Anlagen aus strompolizeilicher Sicht liegt beim Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Eberswalde, das hierfür eine ggf. erforderliche strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erteilen wird, wenn eine zu erwartende Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Wasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann.

Es wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05. Juli 1974, abgedruckt in der DÖV 1974, Seite 814, 815 verwiesen, wonach den Gemeinden auf Bundeswasserstraßen kein Bauplanungsrecht zusteht.

### Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V.

Es ist jedoch Verbindung mit dem zuständigen Kataster- und Vermessungsamt aufzunehmen, da dessen Festpunkte („Aufnahmepunkte“) zu schützen sind.

### Entsorgungsbetrieb Mirow

Die öffentliche zentrale Abwasseranlage ist hergestellt. Für den vorhandenen Campingplatz und den Campingplatz für den Nudistenverein wurde je ein Pumpwerk errichtet.

Es besteht Anschlusszwang an die öffentliche zentrale Abwasseranlage.

Die im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes anfallenden Schmutzwässer sind zentral zu sammeln und den vorhandenen Pumpwerken zuzuführen. Die Tiefenlage der Anschlusspunkte wird durch die Rohrsohle der vorhandenen Zulaufleitungen zu den Pumpwerken bestimmt.

Unter Berücksichtigung der DIN-Vorschriften kann der Bau weiterer Pumpwerke erforderlich werden.

Dem Bau von Sammelgruben und / oder Kleinkläranlagen kann nicht zugestimmt werden.

Regenwasser von versiegelten Dach- und Straßen-/Wegeflächen ist auf dem Grundstück zu versickern.

### **Leitungsverlegung und Bau der Pumpwerke**

Der Bau von verbindenden Schmutzwasserleitungen im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie der Bau erforderlicher Pumpwerke sind der Grundstücksentwässerungsanlage und damit **nicht** der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zuzuordnen.

Die Kosten für die Herstellung dieser Anlagenteile hat der Erschließungsträger / Grundstückseigentümer zu tragen.

### Stadtwerke Neustrelitz GmbH

Fleeth wird wasserversorgungsseitig von der Wasserfassung Fleeth versorgt und ist somit erschlossen. Die geplanten Neubebauungen sind den Stadtwerken rechtzeitig bekannt zu geben und die Anschlussgenehmigungen zu beantragen.

### Wasserbehörde

Unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen soll entsprechend § 39 LwaG von demjenigen, bei dem es anfällt, aufgefangen und als Brauchwasser genutzt, darüber hinaus in geeigneten Fällen am Standort versickert werden. Soweit die gemeindliche Abwassersatzung eine genehmigungsfreie Versickerung gestattet, ist dafür gemäß § 32 (4) LwaG keine wasserbehördliche Genehmigung erforderlich.

Als Voraussetzung für die Benutzung der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers ist bei der zuständigen Wasserbehörde dem Landrat des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, die erforderliche Erlaubnis gemäß § 2 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl.IS. 1695) in Verbindung mit §§ 5 bis 8 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWsG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V Nr. 28, S. 669), geändert durch Gesetz vom 02.02.1993 (GVOBl. M-V Nr. 6, S. 178), einzuholen.

Der Mössensee ist ein Gewässer 1. Ordnung (Bundeswasserstraße).

Für geplante bauliche Anlagen in, an und über dem Mössensee ist das STAUN Neubrandenburg die Genehmigungsbehörde.

### Abfallwirtschaft / Altlasten

Es befinden sich im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes laut Altlastenkataster des Kreises MST keine Altlasten und / oder altlastenverdächtigen Flächen im Sinne des § 22 Abf ALG M-V.

Sollten dem Planungsträger im Rahmen der Bautätigkeit gegenteilige Tatsachen bekannt werden, ist im Hinblick auf die Forderungen des § 1 (5) BauGB und des § 23 AbfAlG M-V unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, Umweltamt, zu benachrichtigen, damit gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

### Umwelt- und Naturschutzbehörde

Die vorliegende Planung berücksichtigt weitestgehend die naturschutzrechtlichen Belange, die in der Vergangenheit durch die UNB vorgebracht wurden.

Die beplante Fläche befindet sich vollständig im LSG „Müritz-Seen-Park“ und im 100-Meter-Gewässerschutzstreifen des Mössensee.

Am 12.06.2001 hat die UnB auf Antrag des Bauherrn vom 27.07.2000 eine Ausnahmegenehmigung nach § 19 (3) Ziff. 4 LNatG M-V von den Verboten des § 19 (1) LNatG M-V für den Teil des VEP erteilt, der sich im 100 m-Gewässerschutzstreifen des Mössensees befindet. Die Ausnahmegenehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

- 50 Meter landwärts von der Uferlinie an gerechnet, müssen von jeglichen baulichen Anlagen einschließlich Stellplätzen frei bleiben.
- Die Ufervegetation ist zu erhalten und vor Beschädigung zu bewahren.
- Die im VEP festgesetzten Pflanzungen haben spätestens bis zur Fertigstellung des Campingplatzes zu erfolgen.

Die vorgeschlagenen Ausgleichspflanzungen sind dazu geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft, vor allem auf das Landschaftsbild, auszugleichen.

#### Gesundheitsamt

Die Forderungen der Campingplatzverordnung des Landes M-V vom 9. Januar 1996 sind einzuhalten.

#### Ordnungsamt – Untere Verkehrsbehörde

Sollte eventuell die Anbindung der Zufahrtstraße zum Campingplatz neu ausgebaut werden (an die Kreisstraße K5), so ist vom Baulastträger (hier: Sachgebiet Tiefbau im Bauamt des Landkreises Mecklenburg-Strelitz) die Zustimmung einzuholen.

Bei Anbindung an das öffentliche Straßennetz und bei Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg, Straßen usw.) ist durch den bauausführenden Betrieb entsprechend § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 der StVO die Genehmigung auf Verkehrsraumeinschränkung bei der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Mecklenburg-Strelitz einzuholen.

Der Antrag ist 14 Tage vor Baubeginn einzureichen.

#### Ordnungsamt – Brandschutz

Die Zufahrt zum Campingplatz muß über einen öffentlichen Weg führen, dieser ist für ein 12 t Normfahrzeug mit einer Breite von 5,5 m anzulegen. Geringere Breiten sind nur mit dem Ausbau von Ausweichstellen möglich. Sperrvorrichtungen durch Holzpoller entsprechen zwar nicht der geltenden Norm, können aber zur Absperrung benachbarter Flächen eingesetzt werden. Zufahrten zu angrenzenden Waldgebieten sollten mit Feuerwehdreikant oder Bolzenschneider zu öffnen sein.

Zum Nachbarschutz ist ein Brandstreifen von 5 m Breite um den gesamten Campingplatz unverzichtbar. Dieser Streifen ist auf dem eigenen Grundstück zu errichten, benachbarte Flächen können nur mit Baulasteintragung genutzt werden. Der Erholungswald und die Sukzessionsflächen sind dann mit einem Brandschutzstreifen zu schützen, wenn vorwiegend Nadelgehölze wachsen und die Flächen extensiv genutzt werden (trockenes Gras fördert eine Brandausbreitung). Auf die inneren Brandschutzstreifen (alle 10 Standplätze in einer Reihe oder max. 20 im Block) wird hingewiesen.

Der Löschbereich von 300 m wird bei der Nutzung der eingereichten Entnahmestelle überschritten. Für eine schnelle Entnahme ist eine Saugstelle analog DIN 14210 anzulegen, um den Ausbau der längeren Schlauchleitung zu kompensieren.

Auf Einhaltung der Betriebsvorschriften, der notwendigen Aushänge und der Ausrüstung mit Handfeuerlöschern gemäß der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWVO von 1996) wird hingewiesen.

#### STAUN – Immissions- und Klimaschutz

Kommt zur Wärmeversorgung der Anlage eine Flüssiggasanlage ab einer Lagerkapazität von drei Tonnen und mehr zum Einsatz, so ist gemäß der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ eine Genehmigung nach dem BImSchG notwendig.

#### e.dis Energie Nord AG

Im dargestellten Plangebiet befinden sich 0,4-KV-Kabel und 20-kV-Kabel unseres Unternehmens.

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefe sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Rückfragen: Regionalzentrum Röbel, Tel. 03991/73 45 37 13

#### Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

#### **Abt. Naturschutz und Landschaftspflege**

Im Vollzug des Artenschutzrechtes ist auf die Verbotstatbestände des § 20f Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG hinzuweisen:

- Verbot u. a. des Verletzens oder der Tötung wildlebender Tiere besonders geschützter Arten sowie das Verbot des Beschädigens und Zerstörens von deren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten,
- Verbot u. a. des Ausgrabens, Beschädigens oder Vernichtens wildlebender Pflanzen besonders geschützter Arten.

Es ist davon auszugehen, dass bei Eingriffstatbeständen diese Sachverhalte im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt und ggf. entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die dafür zuständige Behörde ist in diesen Fällen die Untere Naturschutzbehörde. Sollten nach Abschluß des Planverfahrens Vorkommen besonders geschützter Arten bekannt werden, die nicht im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 8 BNatSchG erfaßt worden sind, gelten die Verbotstatbestände des § 20f Abs. 1 BNatSchG unmittelbar, d. h. es ist umgehend eine Befreiung nach § 31 BNatSchG beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V zu beantragen. Dieser Fall tritt auch ein, wenn die Maßnahme nicht die Voraussetzungen eines Eingriffs erfüllt (z. B. bei

Sanierungsmaßnahmen oder Dachausbauten in Gebäuden, bei denen weder die Gestalt noch die Nutzung einer Grundfläche verändert wird).

GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation

**Auflage:** Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die VNG ist ein überregionales Ferngasunternehmen. Bezüglich Leitungen und Anlagen regionaler und / oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen bitten wir Sie höflich, sich unmittelbar mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der VNG gegenüber Dritten in o.g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Rückfragen: Herr Leuschner, Tel. +49341/4 43-21 53, Reg.Nr. 04948/01/00

Freiwillige Feuerwehr, Mirow

Auf dem Erweiterungsgebiet des Campingplatzes sollte das schon vorhandene Hydrantennetz ausgebaut werden.

Deutsche Telekom AG, Stahnsdorf

Sollten Änderungen an unseren Telekommunikationsanlagen notwendig werden, sind uns die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten.

Achtung wichtiger Hinweis:

Das Errichten und Betreiben von Breitbandkommunikationsnetzen ist in die Zuständigkeit der Kabel Deutschland GmbH übergegangen.

Die Bearbeitung jeglicher Anfragen und die Bearbeitung der gewünschten Stellungnahmen im Bereich Mecklenburg-Vorpommern obliegt diesbezüglich der Kabel Deutschland GmbH.

Richten Sie die entsprechenden Anfragen bitte zusätzlich an die folgende Adresse:

Kabel Deutschland GmbH  
Geschäftsstelle Schwerin  
Mecklenburgstraße 8  
19053 Schwerin

Für die Bearbeitung der Anfragen und Stellungnahmen im Bereich Telekommunikation stehen wir für Sie weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung.